



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB

6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.11
Meldepflichten

6.3 Waffenrecht

6.3.11

Meldepflichten

- **Meldungen im Bereich der Militärverwaltung**
- **Meldepflicht der kantonalen Behörden und der Meldestellen**

6.3.11.1

Meldepflichten

Lernziel:
Aufzeigen **aus** welchen Gründen es zu einem persönlichen **Waffen** Entzug kommen kann, aufzählen und grob erklären können.

Quellen:
WG
WV

6.3.11 Meldepflichtige Waffen

- Um meldepflichtige Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile zu erwerben, benötigen Sie auch für einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre einen schriftlichen Vertrag.
- Er beinhaltet Angaben zur erwerbenden und übertragenden Person sowie zur Waffe. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, hat die übertragende Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags an das kantonale Waffenbüro der Erwerberin bzw. des Erwerbers zu senden.
- Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein.

6.3.11 Meldepflichtige Waffen

WG Art. 31¹⁰⁸



- Beschlagnahme und Einziehung
Die zuständige Behörde beschlagnahmt:
 - a. Waffen, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden;
 - b. Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind;
 - c. gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden;

6.3.11 Meldepflichtige Waffen

WG Art. 31¹⁰⁸



- Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:
 - a. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder
 - b. es sich um Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe d oder e handelt, die nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind;
 - c. die Gegenstände nicht an eine berechnigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz 2bis oder 2ter nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.